

## **8. Natur und Landschaft, Umweltschutz**

Da es sich um ein Verfahren gemäß § 13a BauGB handelt, wird kein Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB erstellt. Es liegen keine Hinweise vor, dass durch die Ausweisung eines Baufenster sowie eines Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zur Erschließung des Plangebietes erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Das Gebiet liegt in Mitten des Siedlungsbereichs und ist von drei Straßen umrahmt. Die Grundstücksflächen sind neben der Bebauung mit Wohngebäuden in weiten Bereichen versiegelt und mit Garagen oder anderweitigen Nebengebäuden bestanden, unversiegelte Flächen sind weitestgehend als Rasenflächen ausgeprägt, vereinzelt lassen sich größere Gehölze, darunter auch Walnuss und Kirschbäume, finden. Die vorhandenen Gartenstrukturen können dem Biotoptyp der strukturarmen Ziergärten zugeordnet werden, insgesamt kann dem Geltungsbereich aufgrund der realen Ausprägung eine geringe ökologische Bedeutung zugeschrieben werden.

Drei Bäume entlang der Siegertstraße sind durch die „Satzung der Stadt Kleve vom 09.12.2000 zum Schutz städtebaulich besonders wirksamer und wichtiger Bäume in der Stadt Kleve“ (s. Kap. 4.3) geschützt und auch durch den Bebauungsplan zusätzlich zum Erhalt festgesetzt.

### **Altlasten**

## **9. Artenschutz**

Aus den §§ 44 und 45 BNatSchG ergibt sich die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen der Bauleitplanung. Es werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden:

besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie)

streng geschützte Arten (national) inkl. der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch)

europäische Vogelarten (europäisch)

Der Umfang der ASP beschränkt sich auf die europäisch geschützten Arten, für die im Zusammenhang mit der Bauleitplanung die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten sind. Das LANUV hat für NRW aus naturschutzfachlicher Sicht eine Auswahl sogenannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, die bei der ASP im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung zu bearbeiten sind.

Die ASP erfolgt in drei Stufen. Bei der Vorprüfung (Stufe I) wird durch eine überschlägige Prognose unter Berücksichtigung vorkommender Arten und der relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens untersucht, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen, ist für die betroffenen Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) bezüglich der Verbottatbestände erforderlich. In Stufe III wird ggf. geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann (aus: Gemeinsame Handlungsempfehlungen des MBV und des MKULNV 12/2010).

Aufgrund der aktuellen Nutzungsstrukturen wurden die planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4202, Quadrant 2, für die Lebensraumtypen Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Gebäude ausgewertet.

Im Fundortkataster des LANUV sind für den Geltungsbereich, sowie in einem Umkreis von 300 Metern keine Eintragungen vorhanden.

Nach Angaben der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve liegen keine über die Angaben des Fachinformationssystems (FIS) bzw. des Fundortkatasters des LANUV hinausgehenden Kartierungsergebnisse vor.

Bei einer vormittäglichen Begehung Mitte Juni konnte das im Plangebiet vorkommende Artenspektrum nicht abschließend erfasst werden. Augenscheinlich sichtbare Auffälligkeiten (Spalten, Löcher, Nester an den Fassaden, o.ä.) in den Fassaden oder Dächern der Wohngebäude wurden bei der Inaugenscheinnahme nicht festgestellt. Weiterhin konnte bei der der Begehung eine Amsel, mehrere Tauben, sowie eine Meise gesichtet werden.

Aufgrund der Ausprägung des Geltungsbereiches (siehe Kap. Natur und Landschaft) wird die Bedeutung als Lebensraum für empfindliche und gefährdete Arten als gering eingestuft.

Bei der Abfrage des MTB 4202, Quadrant 2 ergaben sich folgende **Säugetierarten**:

- Europäischer Biber (Castor fiber)
- Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)
- Fransenfledermaus (Myotis nattereri)
- Abendsegler (Nyctalus noctula)
- Kleinabendsegler (Nyctalus leisleri)
- Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)
- Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)
- Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)

Hinsichtlich der Arten **Europäischer Biber**, **Wasserfledermaus** und **Rauhautfledermaus** sind keine Strukturen im Plangebiet vorhanden, welche essentielle Lebensstätten oder essentielle Nahrungshabitate für diese Arten darstellen. Ein Vorkommen dieser Arten kann aufgrund dessen ausgeschlossen werden.

Der **Abendsegler** gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10 bis 50 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich vorwiegend in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen befinden sich vor allem in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden. In Nordrhein-Westfalen sind Wochenstuben noch eine Ausnahmeerscheinung. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Im August lösen sich die Wochenstuben auf. Da die ausgesprochen ortstreuen Tiere oftmals mehrere Quartiere im Verbund nutzen und diese regelmäßig wechseln, sind sie auf ein großes Quartierangebot angewiesen. (LANUV NRW)

Der **Kleinabendsegler** ist eine Waldfledermaus, die in walddreichen und strukturreichen Parklandschaften vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich zum einen in Wäldern, wo die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen jagen. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. Kleinabendsegler jagen im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10 m. Die individuellen Aktionsräume sind 2 bis 18 km<sup>2</sup> groß, wobei die einzelnen Jagdgebiete 1 bis 9 (max. 17) km weit vom Quartier entfernt sein können. Als Wochenstuben- und Sommerquartiere werden vor allem Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzeln oder Gebäudespalten genutzt. (LANUV NRW)

Die **Fransenfledermaus** lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht. Die Jagdflüge erfolgen vom Kronenbereich bis in die untere Strauchschicht. Zum Teil gehen die Tiere auch in Kuhställen auf Beutejagd. Als Wochenstuben werden Baumquartiere (v.a. Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen genutzt. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Viehställe bezogen, wo sich die Tiere vor allem in Spalten und Zapfenlöchern aufhalten. Die Kolonien bestehen meist aus mehreren Gruppen von 10 bis 30 Weibchen, die gemeinsam einen Quartierverbund bilden. Ab Ende Mai/Anfang Juni bringen die standorttreuen Weibchen ihre Jungen zur Welt. Die Wochenstubenquartiere können ein bis zweimal in der Woche gewechselt werden, ab Mitte August werden sie aufgelöst. (LANUV NRW)

Für die Arten **Abendsegler**, **Kleinabendsegler** und **Fransenfledermaus** fehlen innerhalb des Geltungsbereichs geeignete Strukturen, um die Habitatansprüche zu erfüllen. Der Geltungsbereich liegt in Mitten der städtischen Siedlungsstrukturen, ist zu großen Teilen versiegelt und weist nur vereinzelt Gehölze auf. Ein Vorkommen dieser Arten wird daher ausgeschlossen.

Planungsrelevante **Amphibien-** und **Reptilienarten** werden vom Fachinformationssystem nicht aufgeführt.

Weiterhin werden für den Geltungsbereich folgende **Vogelarten** aufgeführt:

- Baumpieper (Anthus trivialis)
- Baumfalke (Falco subbuteo)
- Eisvogel (Alcedo atthis)
- Feldsperling (Passer montanus)
- Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)
- Habicht (Accipiter gentilis)
- Kuckuck (Cuculus canorus)
- Mäusebussard (Buteo buteo)
- Mehlschwalbe (Delichon urbica)
- Pirol (Oriolus oriolus)
- Rauchschwalbe (Hirundo rustica)
- Rebhuhn (Perdix perdix)
- Saatkrähe (Corvus frugilegus)
- Schleiereule (Tyto alba)
- Sperber (Accipiter nisus)
- Steinkauz (Athene noctua)
- Turmfalke (Falco tinnunculus)
- Waldkauz (Strix aluco)
- Waldohreule (Asio otus)
- Wespenbussard (Pernis apivorus)

Der **Eisvogel** besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Außerhalb der Brutzeit tritt er auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen auf. (LANUV NRW) Ein essentielles Nahrungshabitat für die Art Eisvogel lässt sich im Geltungsbereich nicht finden, weiterhin erfüllen die Strukturen vor Ort nicht die Ansprüche essentieller Lebensstätten. Mit einer Beeinträchtigung für diese Art ist daher nicht zu rechnen.

Das **Rebhuhn** kommt in Nordrhein-Westfalen als Standvogel das ganze Jahr über vor. Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grün-ländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung. (LANUV NRW) Die Lebensraumsansprüche der Art Rebhuhn werden durch den Geltungsbereich aufgrund der realen Ausprägung nicht erfüllt. Eine Betroffenheit der Art wird daher ausgeschlossen.

Der **Waldkauz** kommt in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als häufiger Standvogel vor. Er lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25 bis 80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. (LANUV NRW)

In Nordrhein-Westfalen kommt der **Steinkauz** ganzjährig als mittelhäufiger Standvogel vor. Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit aus-reichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 5 bis 50 ha erreichen. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. (LANUV NRW)

Essentielle Nahrungshabitate der Arten **Waldkauz** und **Steinkauz** werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplans nicht überformt. Auch kann für diese Arten eine Bedeutung des Geltungsbereichs bezüglich der Habitatansprüche aufgrund der innerstädtischen Lage ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit der Art wird daher ausgeschlossen.

**Baumfalken** besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Als Horststandort werden alte Krähenester genutzt. (LANUV NRW)

Der **Mäusebussard** besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km<sup>2</sup> Größe beanspruchen. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km<sup>2</sup> Größe beanspruchen. (LANUV NRW)

Der **Wespenbussard** ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in Afrika, südlich der Sahara überwintert. In Nordrhein-Westfalen tritt er als seltener Brutvogel auf. Der Wespenbussard besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. Der Horst wird auf Laubbäumen in einer Höhe von 15 bis 20 m errichtet, alte Horste von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt. (LANUV NRW)

Der **Habicht** tritt in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvögel auf. Nur selten werden größere Wanderungen über eine Entfernung von mehr als 100 km durchgeführt. Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. (LANUV NRW)

Aufgrund der innerstädtischen Lage inmitten der Siedlungsfläche, des vor Ort realen Baumbestandes sowie der weiteren, für die Habitatansprüche der Arten untypischen Ausprägung des Geltungsbereichs werden die Lebensraumsansprüche der Arten **Baumfalken**, **Mäusebussard**, **Wespenbussard** und **Habicht** nicht erfüllt. Weiterhin ist nicht mit einer Bedeutung des Gebiets als essentielles Nahrungshabitat für diese Arten zu rechnen. Beeinträchtigungen der Arten können ausgeschlossen werden.

Der Lebensraum des **Feldsperlings** sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. (LANUV NRW)

Das Plangebiet liegt inmitten des städtischen Siedlungsbereichs, auch die Ausprägung des Geltungsbereichs kann als insgesamt untypisch für die Art Feldsperling eingestuft werden, so dass nicht mit dem Verlust essentieller Lebensstätten zu rechnen ist. Auch essentielle Nahrungshabitate dieser Art sind nicht von der Aufstellung des Bebauungsplans betroffen. Eine Betroffenheit der Art wird demnach ausgeschlossen werden.

Als essentielles Lebenshabitat der **Saatkrähe** kann der Geltungsbereich ebenfalls ausgeschlossen werden. Geeignete Horstbäume für die Koloniebrüter sind nicht vorhanden. Die im Gebiet vorhandenen Bäume sind in Höhe und Ausprägung eher untypisch für die Art und zur Besiedelung durch die Saatkrähe wenig geeignet. Auch eine Bedeutung des Geltungsbereichs als essentielles Nahrungshabitat kann ausgeschlossen werden.

In Nordrhein-Westfalen tritt die **Schleiereule** ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvögel auf. Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Geeignete Lebensräume dürfen im Winter nur für wenige Tage durch lang anhaltende Schneelagen bedeckt werden. Ein

Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. (LANUV NRW)

Eine Bedeutung des Geltungsbereichs für die Art Schleiereule als essentielles Nah-rungshabitat kann ausgeschlossen werden. Auch die Ansprüche an Nistplätze werden durch die vorhandenen sehr urbanen, die Fläche ringsherum umgebenden Strukturen nicht erfüllt. Eine Betroffenheit der Art wird daher ausgeschlossen.

In Nordrhein-Westfalen kommt der **Sperber** ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v.a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, wo das Nest in 4 bis 18 m Höhe angelegt wird. (LANUV NRW)

Entsprechend geeignete Strukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden, eine Betroffenheit wird daher ausgeschlossen.

Der **Baumpieper** bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden. Das Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt. Ab Ende April bis Mitte Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge. (LANUV NRW)

Die Ausprägung des Geltungsbereichs entspricht nicht den Habitatanforderungen der Art Baumpieper. Ein Vorkommen der Art wird daher ausgeschlossen.

In Nordrhein-Westfalen kommt der **Turmfalke** ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Brut beginnt meist in der ersten Aprilhälfte, spätestens im Juli werden die Jungen flügge. Der Turmfalke bewohnt fast alle Lebensräume, die Nistmöglichkeiten und zu Mäusejagd geeignete freie Flächen bieten. (LANUV NRW)

Aufgrund der Ausprägung des Geltungsbereichs kann ein Vorkommen der Art **Turmfalke** ausgeschlossen.

Es konnten keine Nester an den Fassaden der Gebäude während der Begehung gesichtet werden, sodass eine Beeinträchtigung der Art **Mehlschwalbe** ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der vorhandenen Gebäudesubstanz ist ebenfalls nicht damit zu rechnen, dass die Bestandsgebäude durch die Art **Rauchschwalbe** bewohnt werden. Auch für diese Art ist demnach nicht mit einem Vorkommen sowie mit Beeinträchtigungen zu rechnen.

Arten, welche nicht durch Potentialanalyse ausgeschlossen werden können:



Abb. 1: Durch die Planung betroffene Grünstrukturen

Bedingt durch die örtlich vorhandenen Strukturen kann nicht hinreichend begründet ausgeschlossen werden, dass die Habitatansprüche der Arten **Waldohreule**, **Pirol**, **Gartenrotschwanz** und **Kuckuck** innerhalb des Geltungsbereichs erfüllt werden.

Auch ein Vorkommen der Fledermausarten **Breitflügelfledermaus** und **Zwergfledermaus** kann nicht hinreichend begründet ausgeschlossen werden. Aufgrund der Substanz der vorhandenen Wohngebäude wird nicht von einer Nutzung durch diese Arten ausgegangen, für die Nebengebäude (Schuppen, Garagen) innerhalb des Geltungsbereichs kann jedoch teilweise aufgrund der Substanz das Vorkommen als möglich eingestuft werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass diese Arten im Geltungsbereich vorhandene Bäume bewohnen.

Für diese Arten wird weiterhin untersucht, in wie fern durch die Festsetzungen des Bebauungsplans eine Betroffenheit ausgelöst werden kann:

Die Festsetzungen des Bebauungsplans ermöglichen eine Überplanung von Flächen, welche teilweise über den Bestand hinausgehen, wodurch z.T. (Vor-)Gartenbereiche überformt werden können. Bei den Bereichen entlang der vorhandenen Straßen, in welchen eine Überformung durch die Lage der Baufenster ermöglicht wird, handelt es sich größtenteils um bereits versiegelte Bereiche. Lediglich vereinzelt treten Grünstrukturen auf. Durch die im inneren Bereich liegenden Baufenster sowie die Erschließungsstraße werden weitestgehend bereits versiegelte Flächen sowie Rasenflächen überformt. Allerdings müssen hier im Falle der Umsetzung auch vereinzelt Gehölze, sowie in

geringen Teilen Gartenstrukturen weichen. Auch befinden sich in diesen Bereichen bauliche Anlagen in Form eines Schuppens, sowie mehrere Garagen.

Für die potentiell vorkommenden Arten kann eine Betroffenheit ausgelöst werden, wenn Bäume gefällt oder Nebengebäude abgerissen bzw. deren äußere Gebäudehülle massiv baulich verändert werden.

In Bezug auf die o.g. **Vogelarten** kann eine Auslösung der Verbotstatbestände ausgeschlossen werden, wenn der **Zeitraum für Baumfällungen oder Rodungsarbeiten** auf den Zeitraum vom **1. Oktober bis Mitte Januar** (Belegung der Reviere und Balz der Waldohreule im Januar/Februar) begrenzt wird.

Um eine Auslösung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in Bezug auf die **Fledermausarten** jedoch ausschließen zu können, sind **zuvor einzelfallbezogene, weitergehende Untersuchungen in Abstimmung im Vorfeld von Abbruch- und Umbaumaßnahmen der Nebengebäude, welchen einen Eingriff in die äußere Gebäudehülle darstellen, sowie Baumfällungen** mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises durch eine sachkundige Person auf Lebensstätten (in Nebengebäuden und Baumhöhlen) durchführen zu lassen. Gegebenenfalls sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Vorfeld der Arbeiten umzusetzen.

Generell sind die Verletzungs- und Tötungsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bei der Baufeldfreimachung (Rodung von Bäumen während der Fortpflanzungszeit) zu beachten.

Weiterhin ist der Verbotstatbestand des § 39 Abs. 5 BNatSchG zu berücksichtigen (Verbot Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit **vom 1. März bis zum 30. September** abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen). Demnach dürfen Hecken nur im Zeitraum **01. Oktober bis 28./29. Februar** beseitigt werden.